

Gebäudeversicherungsgesetz und Brandschutzgesetz - Startschuss für Vernehmlassung

Der Regierungsrat strebt eine Revision des Gebäudeversicherungsgesetzes und den Erlass eines Brandschutzgesetzes an. Das Versicherungsmonopol und die Organisation der Gebäudeversicherung als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt sollen beibehalten werden, hingegen soll mit der Gesetzesrevision die interne Organisationsstruktur geändert werden.

Neu wird die Kontrolle über die Geschäftsführung durch eine mit Mitgliedern des Grossen Rates und externen Fachleuten paritätisch zusammengesetzte Verwaltungskommission wahrgenommen. Die Kontrolle der Rechnungsführung wird durch eine unabhängige Revisionsstelle getätigt. Die Oberaufsicht soll nach wie vor durch die politischen Gremien ausgeübt werden. Im Versicherungsverhältnis selbst sind die Entwicklungen seit der letzten Revision des Gesetzes zu berücksichtigen (z.B. Erweiterung der freiwilligen Versicherung für die unmittelbare Umgebung des Gebäudes, flexiblere Selbstbehalte). Die Versicherten haben mehr Möglichkeiten als heute, selber auf den Umfang der Versicherung einzuwirken.

Durch das Brandschutzgesetz sollen der Brandschutz und die Feuerwehr in einem Gesetz zusammengeführt werden. Bisher waren diese Bereiche in verschiedenen Erlassen unterschiedlicher Stufe unübersichtlich geregelt. Die Aufgaben des Kantons und der Gemeinden werden klar definiert. An der heutigen Organisation soll, abgesehen von der periodischen Feuerschau der Gemeinden, auf die verzichtet wird, nichts geändert werden. Ein weiterer Hauptpunkt ist die Trennung der bisher in der Gebäudeversicherungsprämie enthaltenen Brandschutzabgabe von der Gebäudeversicherungsprämie. Die Erhebung erfolgt administrativ wie bisher zusammen mit der Versicherungsprämie, wird jedoch separat ausgewiesen. Damit wird klar erkennbar, welche Beträge für die Versicherung einerseits und für den Brandschutz (Prävention) andererseits erhoben werden. Zudem entsteht durch diese Trennung eine Einsparung bei den Stempelsteuern von rund 200'000 Franken pro Jahr, da auf der Brandschutzabgabe keine Stempelsteuer geschuldet ist. Das Brandschutzgesetz gibt die oberste Grenze für die Brandschutzabgabe vor. Sie soll nicht mehr als die Gebäudeversicherungsprämie betragen. Die finanzielle Gesamtbelastung für die Gebäudeeigentümer bleibt unverändert. Die im Gesetz vorgesehene Möglichkeit von Brandschutzaufgaben im Rahmen der Baubewilligung entspricht den bisherigen Bestimmungen.

Zur Feuerwehrpflicht werden im kantonalen Recht nur zwei Grundsätze vorgegeben. Einerseits wird eine Mindestdauer der Feuerwehrpflicht von 15 Jahren und eine Höchstdauer von 30 Jahren vorgeschrieben. Andererseits ist der Grundsatz einzuhalten, dass die Feuerwehrpflicht entweder durch die Dienstleistung oder durch die Leistung einer Ersatzabgabe zu erfüllen ist. Schliesslich soll das Subventionswesen im Brandschutzbereich auf transparente Weise geregelt werden.

Die Entwürfe des totalrevidierten Gebäudeversicherungsgesetzes und des Brandschutzgesetzes werden den Gemeinden, Parteien und weiteren interessierten Organisationen zur Vernehmlassung unterbreitet.

Optimierung der Organisation der Opferhilfe

Der Regierungsrat hat auf den 1. April 2002 eine Neuregelung des Vollzugs des Opferhilfegesetzes beschlossen. Er hat zu diesem Zweck eine Revision der Opferhilfeverordnung sowie die Änderung einer Zuständigkeitsvorschrift der Strafprozessordnung vorgenommen. Im Sinne einer Optimierung werden die Aufgaben neu bei einer kantonalen Stelle zusammengefasst. Bisher waren zum Teil der Rechtsdienst des Departementes des Innern und zum Teil das Sozialversicherungsamt zuständig, neu werden alle Aufgaben vom Rechtsdienst des Sozialamtes wahrgenommen. Die Aufteilung der anerkannten externen Beratungsstellen (Soforthilfe) in eine Beratungsstelle für Frauen, für Männer und für Kinder bleibt unverändert. Ebenfalls gleich bleibt die materielle Regelung der Opferhilfe.

Genehmigung von Gemeindeerlassen

Die folgenden Gemeindeerlasse werden genehmigt:

- Die von der Gemeindeversammlung Rüdlingen am 23. November 2001 beschlossene Gemeindeverfassung;
- die von der Gemeindeversammlung Hemmental am 8. Juni 2001 beschlossene Zonenplanänderung.

Amts jubiläum

Der Regierungsrat spricht Ersilia Mariconda, dipl. Krankenschwester am Kantonsspital, die am 18. April 2002 das 25-jährige Amtsjubiläum begehen kann, seinen Dank für ihre bisherige Tätigkeit im Dienste der Öffentlichkeit aus.

Schaffhausen, 26. März 2002, Staatskanzlei Schaffhausen